

BESCHWERDEORDNUNG
des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 22.11.2022

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 77 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. V. m. § 6 seiner Geschäftsordnung drei Beschwerdeabteilungen und eine Gebührenabteilung gebildet. Für diese wird nachfolgende Verfahrensordnung über die Behandlung von Beschwerden beschlossen:

§ 1
Beschwerden

- (1) Beschwerden sind alle Anträge, Anzeigen und sonstige Mitteilungen, die den Formerfordernissen des § 2 (1) entsprechen und aus denen sich eine Berufspflichtverletzung ergeben könnte. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch die BA III geprüft. Beschwerden werden im Jahr ihres Eingangs mit einer fortlaufend vergebenen Endziffer registriert.
- (2) Auch sind Ersuchen des Generalstaatsanwaltes zur berufsrechtlichen Stellungnahme zu dem Verhalten eines Rechtsanwaltes als Beschwerden zu behandeln.
- (3) Die Beschwerden mit ungerader Endziffer bearbeitet die Beschwerdeabteilung I, diejenigen mit gerader Endziffer die Beschwerdeabteilung II.
- (4) Stellt sich mittelbar oder unmittelbar die Frage eines Verstoßes gegen gebührenrechtliche Vorschriften, obliegt die Bearbeitung unter Beachtung der §§ 3a Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 2 Satz 1 RVG der Gebührenabteilung. Die Abgabe der Sache erfolgt stets von der Geschäftsstelle.

§ 2
Eingang und Bearbeitung der Beschwerde

- (1) Beschwerden sind in Textform in deutscher Sprache einzureichen und müssen den Urheber nebst Anschrift erkennen lassen.
- (2) Eine Eingangsbestätigung wird grundsätzlich nicht erteilt.
- (3) Der Betroffene ist im Namen des Vorstands zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Fristsetzung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass nach fruchtlosem Fristablauf nach Aktenlage entschieden wird. Auf Antrag kann die Frist grundsätzlich nur einmal verlängert werden.

- (4) Sofern sich der Beschwerdegegner zum Beschwerdevorbringen geäußert hat und den Vorstand schriftlich von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat, erhält der Beschwerdeführer eine Abschrift sowie die Aufforderung zur Stellungnahme. Es ist eine angemessene Frist zu setzen verbunden mit dem Hinweis, dass nach fruchtlosem Fristablauf nach Aktenlage entschieden wird. Fehlt die Schweigepflichtentbindung, ist die Sache entscheidungsreif und die Akte der zuständigen Beschwerdeabteilung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) In allen anderen Fällen stellt die Geschäftsführung die Entscheidungsreife her. Diese ist aktenkundig zu machen. Im Anschluss ist die Akte der zuständigen Abteilung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer nach Maßgabe des § 73 III BRAO unterrichtet.
- (7) Über die Abgabe der Sache an die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet der Vorstand.
- (8) Sind oder werden zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren bzw. staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren aus einem gleichen Lebenssachverhalt anhängig, können die Beschwerdeverfahren, gleich in welchem Stand, für die Dauer der anderweitigen Verfahren ausgesetzt werden.

§ 3

Entscheidung über Beschwerden

- (1) Die zuständigen Abteilungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
- (2) Die Beschwerdeabteilung oder deren Vorsitzender kann die Entscheidung des Gesamtvorstands über eine Beschwerde beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beschwerdeordnung tritt am 22.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten vorangegangene Beschwerdeordnungen außer Kraft.



RA Stefan Graßhoff
Präsident